



VEREIN DES
INTERNATIONALEN
PROJEKTINGENIEURWESENS
DER HOCHSCHULE REUTLINGEN e.V.

Satzung

Verein des
Internationalen Projektgenieurwesens
der Hochschule Reutlingen e.V.





VEREIN DES
INTERNATIONALEN
PROJEKTINGENIEURWESENS
DER HOCHSCHULE REUTLINGEN e.V.

I. Der Verein

1) Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

a) Der Verein führt den Namen:

Verein des Internationalen Projektgenieurwesens der Hochschule Reutlingen e.V.

Kurz:

VIP Hochschule Reutlingen e.V.

b) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist ein Semester und richtet sich hierbei nach den gültigen Semesterzeiten der Hochschule Reutlingen.

Sommersemester: 1. März – 31. August,

Wintersemester: 1. September – 28. Februar.

2) Zweck des Vereins

a) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe der Studierenden des Studiengangs „International Project Engineering“ der Hochschule Reutlingen.

Durch die Vereinsaktivitäten soll der Kontakt zwischen Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „International Project Engineering“ der Hochschule Reutlingen und der Kontakt zwischen Studierenden des genannten Studiengangs und dessen Absolventinnen und Absolventen und dadurch Forschung und Lehre im Bereich Ingenieurwesen an der Hochschule Reutlingen in ideeller Hinsicht gefördert werden.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch Aktivitäten verschiedenster Art, insbesondere durch:

- Förderung der beruflichen, fachwissenschaftlichen, allgemeinbildenden und gesellschaftlichen Interessen der Mitglieder.
- Unterstützung von Forschung und Lehre im Bereich Ingenieurwissenschaft an der Hochschule Reutlingen in finanzieller und ideeller Hinsicht.
- Einbringung von Erfahrungen in die Weiterentwicklung des Studiengangs



- „International Project Engineering“.
- Durchführung eines Mentoring-Programms, bei dem erfahrene Studierende und Absolventinnen und Absolventen Studienanfängerinnen und Studienanfängern bis zum Berufseinstieg beratend begleiten.
 - Organisation von Informationsveranstaltungen, die für Studierende relevante Themen zum Inhalt haben, wie z.B. Seminare, Workshops und Messen.
 - Aufbau von Kontakten, die den Mitgliedern einen möglichst frühen Einblick in den beruflichen Alltag ermöglichen und ihnen damit die Wahl von Schwerpunkten in ihrem Studium erleichtern.
 - Organisation von studienfachspezifischen Exkursionen.
 - Hilfe bei der Vermittlung von Praktikums- und Werkstudierendenstellen.
 - Vermittlung von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern.
 - Erfahrungsaustausch mit den Alumni und Alumnae.
 - Förderung des Studierendenaustauschs mit internationalen Universitäten.
 - Finanzielle Unterstützung der Semesterprojekte und studentischen Initiativen des Studiengangs „International Project Engineering“.
 - Vernetzung der Studierenden untereinander.

3) Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- c) Alle Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

4) Über den Verein

Der Verein wurde am 17.11.2011 an der Hochschule Reutlingen gegründet.



II. Die Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1) Ordentliche Mitglieder

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die gegenwärtig in einem technischen Studiengang der Hochschule Reutlingen immatrikuliert ist oder einen solchen absolviert hat.
- b) Des Weiteren kann auch jede andere natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person aufgenommen werden, wenn die Aufnahme dieser Person den Interessen des Vereins und dem Vereinszweck entspricht und dienlich ist.

2) Ehrenmitglieder

- a) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand und den erweiterten Vorstand vorgeschlagen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
- b) Voraussetzung zur Ernennung als Ehrenmitglied ist die ordentliche Mitgliedschaft im Verein.
- c) Die Ehrenmitgliedschaft ist nur mit Zustimmung des zu Ehrenden möglich.
- d) Das Ehrenmitglied ist befreit von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstigen Leistungen, hat sonst aber keinerlei Sonderrechte gegenüber den anderen Mitgliedern.
- e) Das Ehrenmitglied hat dieselben Rechte wie jedes andere Mitglied (z. B. Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Antrags-, Rede- und Stimmrecht).

3) Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die in Punkt „II.1. ordentliche Mitglieder“ aufgeführten Personen können auf Antrag die Mitgliedschaft erwerben.



- b) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand in relativer Mehrheit.

Die Annahme wird auch ohne Bekanntgabe an die entsprechende Person wirksam. Kein Beitrittswunsch darf willkürlich und unbegründet abgelehnt werden. Eine Ablehnung bedarf einer schriftlichen Begründung.

- c) Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt,
- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch Streichung aus dem Mitgliederregister oder
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch deren Erlöschen.

- d) Das Recht zum Austritt darf nicht ausgeschlossen werden.

- e) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Semesters, unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig.

Er muss zwingend schriftlich und mit Unterschrift gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Im Einzelfall kann das, für die Mitgliederverwaltung zuständige Vorstandsmitglied, aber eine Ausnahme von Frist und Form des Austritts eigenständig beschließen.

- f) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands und des erweiterten Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit unbekannter Adresse verzogen ist (Postvermerk ausreichend) oder wenn trotz zweimaliger Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt worden ist.

- g) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dieses die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, gegen die Satzung verstößt, sein Verhalten in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Einen Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied des Vereins oder ein Vorstandsmitglied beim Vorstand stellen.

Gründe für einen Ausschluss sind unter anderem die fortgesetzte Nichtzahlung von Beiträgen, der fortgesetzte oder gravierende Verstoß gegen Vereinspflichten, vereinschädigendes Verhalten oder ähnlich schwerwiegende Gründe.

Der Vorstand kann einen Ausschluss, nach Rücksprache mit dem Aufsichtsrat einstimmig beschließen.



Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Im Falle der Ablehnung eines Antrags auf Ausschluss durch den Vorstand, können 10% der Mitglieder eine Abstimmung der Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen einen Ausschluss bestimmen.

Der Ausschluss wird durch Bekanntgabe an die ausgeschlossene Person wirksam

Der gezahlte Mitgliedsbeitrag für das laufende Semester wird nicht erstattet.

Darüber Hinaus bezahlte Mitgliedsbeiträge für zukünftige Semester sind der oder dem Ausgeschlossenen dagegen zu erstatten.

- h) Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Haftung

- i) Die Ehrenamtlichen, einschließlich des ehrenamtlichen Vorstands, haften bei Schäden, die sie während ihrer Tätigkeit im Verein verursacht haben, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und werden im Übrigen von der Haftung freigestellt.

Datenschutz

- j) Die Mitglieder erklären sich mit ihrer Unterschrift auf ihrem Mitgliedsantrag einverstanden, dass die durch den Verein von ihnen angefertigten Bildaufnahmen, unter anderem bei Veranstaltungen des Vereins oder der Hochschule Reutlingen, durch den Verein oder die Hochschule Reutlingen in bildlicher Darstellungsform veröffentlicht und verwertet werden dürfen.
In dem Zweck, der Art und dem Umfang der Nutzung sind der Verein und die Hochschule ohne zeitliche Begrenzung frei, ohne dass hierfür eine Vergütung bezahlt werden muss.
Eine Verwendung zu sittenwidrigen Zwecken ist jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.
- k) Für die Einhaltung der Datenschutzregelungen sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und jede Person, die im Verein mit Daten umgeht, verantwortlich.
- l) Name, Adresse, Geburtsdatum, Email-Adresse, Telefonnummer, Studiengang sowie die Bankverbindung werden ausschließlich für die Abwicklung der Mitgliedschaft genutzt und dürfen für keinen anderen Zweck genutzt werden.
- m) Die betroffenen Personen geben ihre Einwilligung zur Nutzung ihrer Daten für Vereinszwecke mit Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag.



- n) Die Daten dürfen in Datenverarbeitungssysteme des Vereins eingegeben werden.
- o) Jedem Mitglied ist auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen.
Die personenbezogenen Daten müssen korrigiert werden, wenn sie falsch sind.
Bei Änderung der persönlichen Daten sind diese dem Vorstand unverzüglich zur Korrektur mitzuteilen.
- p) Grundsätzlich ist das Erheben von personenbezogenen Daten zu vermeiden.

4) Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Zwecke und Ziele der Vereinigung als Interessengemeinschaft einzusetzen, die Verpflichtungen, die sich aus der Satzung ergeben einzuhalten und ein freundschaftliches Verhältnis untereinander zu wahren. Eine weitere Pflicht der Mitglieder ist die Treuepflicht gegenüber dem Verein. Dies verlangt von den Mitgliedern die Interessen des Vereins zu fördern und vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen. Von den Mitgliedern wird auch die Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern erwartet. Die in die Vereinsführung gewählten Mitglieder verpflichten sich, ihre Geschäfte gewissenhaft wahrzunehmen und sorgfältig, verantwortlich und selbstständig zu handeln.
- b) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bis zum Zusammentritt der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung setzt die Gründungsversammlung den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest.
Der Mitgliedsbeitrag wird durch Erteilung einer Einzugsermächtigung des Mitglieds durch Bankeinzug erhoben.
Bei Mitgliedern, welche keine Einzugsermächtigung erteilen, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um 10%.
- c) Forderungen von Mitgliedern gegenüber dem Verein, zum Beispiel durch Auslagen für die Vereinsarbeit oder getätigte Fahrdienste für den Verein, müssen dem Finanzvorstand umgehend in Form einer Auslagenrückerstattung, bzw. Reisekostenrückerstattung, zusammen mit den betreffenden Rechnungen vorgelegt werden.
Nicht vorgelegte Forderung verlieren nach einem Jahr ab Entstehungsdatum der Kosten ihren Anspruch und können nicht mehr erstattet werden.



III. Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind **die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der erweiterte Vorstand, die Kassenprüferin oder der Kassenprüferer und der Aufsichtsrat.**

1) Die Mitgliederversammlung

Über die Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung, bisher auch Vollversammlung genannt, ist das oberste Organ des Vereins.

Sie bestimmt über alle wichtigen Belange des Vereins und der Mitglieder.

Zu den Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Bestellung und Kontrolle des Vorstands, Satzungsänderungen und gegebenenfalls die Auflösung des Vereins.

b) Die Mitgliederversammlung behandelt alle den Verein betreffende Angelegenheiten. Namentlich hat sie folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, des Kassenberichts und des Berichts des Kassenprüfers.
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
- Entlastung des Vorstands.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands.
- Wahl der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers.
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

c) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Semester statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands und des erweiterten Vorstands statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.



Einladung zur Mitgliederversammlung

- d) Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der weiteren Vorstandsmitglieder einberufen.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die Schriftführerin oder den Schriftführer, im Namen des gesamten Vorstands. Dabei ist die vom Vorstand und vom erweiterten Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
Die Einberufung erfolgt nach Wahl des Vorstands in Textform per Mail oder Post.
- e) Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist es erforderlich, dass Themen über die ein Beschluss gefasst werden sollen, in der mitgesendeten Tagesordnung explizit aufgeführt werden müssen. Diese Beschlüsse können ansonsten unwirksam sein bzw. nicht rechtssicher, also anfechtbar, sind, wenn sie nicht in der Tagesordnung genannt und gekennzeichnet wurden.
Dies wird durch den Zusatz „mit Beschlussfassung“ in der Tagesordnung gekennzeichnet.
Auch selbstverständliche Tagesordnungspunkte wie „Entlastung des Vorstands“ oder „Wahl des neuen Vorstands“ müssen entsprechend gekennzeichnet werden.
- f) Die akademische Mitarbeiterin oder der akademische Mitarbeiter des Studiengangs „International Project Engineering“, in der Funktion als Vorsitzende oder Vorsitzender des Aufsichtsrats des Vereins, ist ebenfalls unbedingt einzuladen.
- g) Bei einer geplanten Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung durch eine Mitgliederversammlung muss der Einladung die alte und die neue Version der Satzung zur vorherigen Einsichtnahme durch die Mitglieder beigelegt werden.
Zur Eintragung ins Vereinsregister sind hierzu die gültige Einladung zur entsprechenden Mitgliederversammlung, das nach „III.1.aa“ gültige Protokoll, sowie die alte und neue Version der Satzung einzureichen.
- h) Jedes Mitglied des Vereins muss die Möglichkeit haben, vor der Einladung zur Mitgliederversammlung Anträge für die Tagesordnung einbringen zu können.

Durchführung und Ablauf der Mitgliederversammlung

- i) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.



- j) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
Eine entsprechende schriftliche Bevollmächtigung muss vor Sitzungsbeginn dem Vorstand vorliegen.
Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- k) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
Soweit sich aus dem Gesetz und dieser Satzung nichts Anderes ergibt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Das bedeutet, dass mehr Mitglieder dafür stimmen müssen als dagegen, oder umgekehrt.
Stimmenthaltungen sind zulässig.
- l) Der Datenschutz muss auch bei der Mitgliederversammlung gewahrt werden.
- m) Die Satzung muss vom Vorstand zur Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mitgeführt werden und dient als Nachschlagewerk, falls während der Mitgliederversammlung Unklarheiten über die Regularien, den Ablauf oder Ähnliches aufkommen.
Unter Umständen ist auch die digitale Version der Satzung möglich.
- n) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem ersten Vorsitzenden, in Abwesenheit von der oder dem zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin oder den Leiter. Für die Protokollführung der Mitgliederversammlung ist die Schriftführerin oder der Schriftführer des Vereins verantwortlich.
Soweit keine Schriftführerin oder kein Schriftführer anwesend ist, wird auch die protokollführende Person von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Während der Entlastung des Vorstands, übernimmt die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer die Versammlungsleitung.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion ebenfalls der Kassenprüferin oder dem Kassenprüfer oder einem Wahlausschuss übertragen werden.



- o) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt und legt die Reihenfolge ihrer Behandlung fest. Außerdem ruft die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter die einzelnen Tagesordnungspunkte zur Aussprache und Beschlussfassung auf.

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter hat das Recht, das Wort zu erteilen und auch zu entziehen.

Sie oder er kann ebenfalls die Redezeit der Mitglieder beschränken, falls dies erforderlich ist.

Nicht berechnigte Personen können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, aber auch berechnigte Personen und Mitglieder können unter besonderen Umständen des Raumes verwiesen werden.

Dies sollte allerdings nur im äußersten Falle geschehen, wenn das Rederecht missbraucht oder die Mitgliederversammlung gestört wird.

- p) Jedes Mitglied hat das Recht sich bei der Mitgliederversammlung einzubringen. Auch Diskussionen müssen bis zu einem gewissen Grad möglich sein.
- q) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der/die erste sowie der/die zweite Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder und mindestens 10 der stimmberechnigten Mitglieder anwesend sind. Bleibt eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- r) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufhebung. Falls nicht anderes beschlossen wird, zählt bei Abstimmungen das Mehrheitsprinzip der einfachen Mehrheit.

Wenn 1/3 der Erschienenen dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Aus Rücksicht auf die Mitglieder hat die Versammlungsleitung auch die Möglichkeit freiwillig eine geheime, schriftliche Abstimmung anzusetzen, auch wenn die erforderliche Anzahl von Mitgliedern für eine solche Abstimmung nicht erreicht wurde, also bereits ab einem Mitglied.

- s) Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderungen des Vereinszweckes muss jedes Mitglied seine Zustimmung geben. Wie in Abschnitt „IV. a)“ beschrieben ist zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Weitere Informationen dazu in Abschnitt „IV“.

- t) Der Ablauf der Mitgliederversammlung sollte wie folgt aussehen und diese Punkte behandeln:
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Begrüßung, Verkündung der Tagesordnung
 2. Tätigkeitsbericht des Vorstands
(Bericht über alle wesentliche Ereignisse seit der letzten Mitgliederversammlung)
 3. Rechnungslegung des Vorstands
(Mitgliederzahlen, Einnahmen, Ausgaben, Finanzbericht)
 4. Entlastung des Vorstands (mit Beschlussfassung)
 - Bericht der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers
 - Abstimmung über Entlastung (mit Beschlussfassung)
 5. Neuwahlen des Vorstands (mit Beschlussfassung)
 6. Beschluss über Anträge (mit Beschlussfassung)
 7. Ausblick
(Planungen und Überlegungen für das nächste Semester)
 - Verteilung der Ressorts für die nächste Legislaturperiode
(Trostlos-Grillen, Erstsemester-Woche, Erstsemester-Ausfahrt)
 - vorläufige Planungen
 8. Verabschiedung, Ende der Sitzung

Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands (Wahlrecht und Ablauf)

- u) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung jeweils mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen, gewählt.
Die studentischen Vertreter/innen werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.
Als studentische Vertreter/innen gewählt sind die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit den meisten Stimmen.
- v) Zum Vorstand gewählt werden können nur Vereinsmitglieder.
Außerdem können nur bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder oder entschuldigt fehlende Mitglieder gewählt werden, die bis zum Beginn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Erklärung beim Vorstand einreichen, dass sie im Falle ihrer Wahl, die Wahl annehmen.
Die Erklärung muss vom Mitglied, bei Angabe von Ort und Datum, unterschrieben sein.



- w) Gewählt wird prinzipiell in offener Wahl, per Handzeichen.
Vor Beginn des Wahlvorgangs müssen die anwesenden Mitglieder durch die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter oder die Wahlleiterin/den Wahlleiter gefragt werden, ob es Mitglieder gibt, die nicht in einer offenen Wahl abstimmen möchten. Siehe hierzu Punkt „III.1.q“ dieser Satzung.
- x) Die Ergebnisse der Wahlgänge sind, mit der Anzahl der jeweiligen „JA“- und „NEIN“-Stimmen und Enthaltungen, sowie der Annahmeerklärung des gewählten Vorstands, zu protokollieren.
- y) Zur Wirksamkeit der Wahl muss der neu gewählte Vorstand auf die Frage durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, ob er oder sie die Wahl annimmt, die Bestellerklärung „Ich nehme die Wahl an“ antworten.
- z) Der Vorstand muss nach der Wahl schnellstmöglich in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der erweiterte Vorstand wird nicht eingetragen.
Die Organisation der Eintragung übernimmt ein Mitglied des Vorstands.

Protokoll der Mitgliederversammlung

- aa) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches von der/dem ersten und der/dem zweiten Vorsitzenden, dem Finanzvorstand und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Falls die Versammlungsleitung und die Schriftführerin oder der Schriftführer von oben genannten Personen abweichen, müssen auch diese das Protokoll unterzeichnen.
Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse festzuhalten.
Des Weiteren sind die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung, sowie das genaue Abstimmungsergebnis anzugeben.
- bb) Der Vorstand hat die Pflicht alle Protokolle der Mitgliederversammlung in elektronischer Form und zur Absicherung zusätzlich in Papierform aufzubewahren.
- cc) Auch in den Protokollen muss der Datenschutz gewährleistet werden.



2) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

- a) Die Vereinsführung wird durch den Vorstand und den erweiterten Vorstand gebildet.
- b) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bestehen aus mindestens 3 und maximal 6 Vereinsmitgliedern.
- c) Die Positionen des Vorstands sind:
 - der/die erste Vorsitzende,
 - der/die zweite Vorsitzende,
 - der Finanzvorstand.Die Positionen des erweiterten Vorstands sind:
 - die Schriftführerin/der Schriftführer
 - bis zu 2 studentische Vertreter/innen.
- d) Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein, mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- e) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand haben sorgfältig, verantwortlich und selbstständig zu handeln.
- f) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode, mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen gewählt.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bleiben jedoch, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, solange geschäftsführend im Amt bis Neuwahlen erfolgt sind.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (Beschreibung der Geschäftsabläufe und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands).

- g) Die Legislaturperiode des Vorstands und des erweiterten Vorstands beträgt ein Semester und richtet sich hierbei nach den gültigen Semesterzeiten der Hochschule Reutlingen.
Sie beginnt mit dem offiziellen Beginn des Semesters der Hochschule Reutlingen und endet auch beim offiziellen Ende des Semesters.
Der Vorstand und der erweiterte Vorstand des laufenden Semesters sind also auch nach der Wahl noch bis zum Ende des Semesters im Amt.



- h) Bei der Mitgliederversammlung müssen alle Vorstandspositionen zur Wahl stehen. Das heißt, auch Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands, die ihre Position auch im folgenden Semester weiterführen wollen, müssen sich erneut zur Wahl stellen.
Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
- i) Die studentischen Vertreter/innen werden auf Antrag der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung gewählt
- j) Gewählt werden kann jede natürliche Person, die Mitglied des Vereins und voll geschäftsfähig ist.
- k) Bis zu einem Geschäftswert von 100€ ist jeder Vorstand allein vertretungsberechtigt. Ab einem Geschäftswert von 100€ bedarf es der Zustimmung des gesamten Vorstands und des gesamten erweiterten Vorstands.
Ab einem Geschäftswert von 700€ bedarf es zusätzlich der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Ausgenommen hiervon sind Geschäfte die für den Veranstaltungsbetrieb der CAIPI-NIGHT unbedingt notwendig sind, wie z.B. die Bezahlung des Sicherheitsdienstes oder des Getränkehändlers.

Bei diesen Geschäften wird ab einem Geschäftswert von 500€ lediglich die Zustimmung aller Vorstände des Vereins benötigt.

- l) Vorstand im Sinn des §26 BGB und dieser Satzung sind die oder der erste Vorsitzende, der oder die zweite Vorsitzende und der Finanzvorstand.
Jede dieser Personen ist allein vertretungsberechtigt.
- m) Das Amt endet durch Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Verlust der Vereinsmitgliedschaft oder Amtsniederlegung des Mitglieds des Vorstands oder des erweiterten Vorstands.

Eine Amtsniederlegung ist jederzeit möglich.

Bei Amtsniederlegung muss dem verbleibenden Vorstand genügend Zeit bleiben, das frei werdende Vorstandsamt neu zu besetzen.

Der Rücktritt beendet die Amtsführung mit sofortiger Wirkung und muss schriftlich einem verbleibendem Vorstandsmitglied mitgeteilt werden, unter Nennung des Geltungsdatum des Rücktritts.



- n) Scheidet ein Mitglied durch Rücktritt, Tod, o.ä. vorzeitig aus dem Vorstand oder erweitertem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, entweder ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand oder erweiterten Vorstand zu wählen oder den Verein ohne eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger, bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach außen zu vertreten.
- o) Die Berufung in den Vorstand oder erweiterten Vorstand des Vereins kann nur wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.
- p) Wird der Verein zahlungsunfähig oder kann die gegen ihn bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr bezahlen, hat der Vorstand die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags.
- q) Neben den sonst in der Satzung festgelegten Punkten hat die Vereinsführung vor allem folgende Aufgaben:
- Führung der Vereinsgeschäfte
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Vorstandssitzungen

- r) Sitzungen der Vereinsführung werden von der oder dem ersten Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- s) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der Vereinsführungsmitglieder, bestehend aus Vorstand und erweitertem Vorstand gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des ersten Vorsitzenden.
- t) Ein Vorstandsbeschluss kann auch per Telekommunikation gefasst werden, wenn alle Vereinsführungsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung per Brief oder Email erklären.
Eine nachträgliche Dokumentation muss jedoch erfolgen.



Haftung

- u) Verletzt der Vorstand oder erweiterte Vorstand vorsätzlich oder grob fahrlässig eine ihm obliegende Pflicht (z.B. gesetzliche Regelungen), so haftet der Vorstand oder erweiterte Vorstand für einen dem Verein entstehenden Schaden persönlich und unbeschränkt.
Im Streitfall liegt die Beweislast beim Verein.

- v) Schließt der Vorstand im Rahmen seiner Vertretungsmacht im Namen des Vereins Verträge mit Dritten, so haftet ausschließlich der Verein für die Erfüllung des Vertrags. Nur wenn der Vorstand seine Vertretungsmacht überschreitet, kann eine persönliche Haftung in Betracht kommen.

- w) Die Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands durch die Mitgliederversammlung führt zum Wegfall gegebenenfalls bestehender Ansprüche des Vereins gegenüber dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand und erfasst alle der Mitgliederversammlung bekannten und bei einer Prüfung erkennbaren Ansprüche.



3) Der Aufsichtsrat

- a) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Arbeit der Vereinsführung zu unterstützen und den Verein entsprechend seinem Zweck in allen Belangen fachlich zu beraten.
- b) Der Aufsichtsrat besteht, Kraft ihres Amtes, aus den Professorinnen und Professoren des Studiengangs „International Project Engineering“, sowie dem zuständigen akademischen Mitarbeiter bzw. der zuständigen akademischen Mitarbeiterin.

Darüber hinaus steht es dem Aufsichtsrat frei, auch weitere Mitglieder aus den Reihen der Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragten, Dozentinnen und Dozenten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule Reutlingen in den Aufsichtsrat zu berufen.

Mitglieder des Aufsichtsrats müssen kein Mitglied des Vereins sein.

- c) Soweit vom Aufsichtsrat nicht anders beschlossen, übernimmt der/die akademische Mitarbeiter/in des Studiengangs den Vorsitz des Aufsichtsrats.

Falls der Aufsichtsrat von dieser Regelung abweichen möchte, wird der Vorsitz des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt.

Der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats ist berechtigt, den Aufsichtsrat bei den Mitgliederversammlungen zu vertreten, und falls erforderlich auch an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

- d) Für den Aufsichtsrat gibt es keine festgelegte Legislaturperiode.
- e) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand unterstützen die Arbeit des Aufsichtsrats in organisatorischer Hinsicht.
- f) Dem Aufsichtsrat wird ein Veto-Recht in wichtigen Entscheidungsfragen eingeräumt. Der jeweilige Einspruch muss vom Aufsichtsrat begründet werden und ist schriftlich festzuhalten und dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- g) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des ersten Vorsitzenden.
- h) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist ein Protokoll zu erstellen, welches von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokoll führenden



VEREIN DES
INTERNATIONALEN
PROJEKTINGENIEURWESENS
DER HOCHSCHULE REUTLINGEN e.V.

Person zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

Des Weiteren sind die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Person des Versammlungsleiters anzugeben.

4) Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer für die Dauer von einem Semester.
Sie oder er prüft mindestens einmal im Semester die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Kasse und der Buchführung.
Idealerweise erfolgt diese Prüfung etwa 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung.
Die Überprüfungsfunktion erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit von Ausgaben.
- b) Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer ist kein Mitglied der Vereinsführung und darf auch nicht Mitglied des Vorstands, des erweiterten Vorstands oder des Aufsichtsrats sein, um die Neutralität der Kassenprüfung zu gewährleisten.
- c) Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer erstellt über die zu erfolgende Kassenprüfung einen Bericht. Dieser ist unverzüglich dem Vorstand und bei der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.



VEREIN DES
INTERNATIONALEN
PROJEKTINGENIEURWESENS
DER HOCHSCHULE REUTLINGEN e.V.

IV. Auflösung des Vereins

- a) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Hochschule Reutlingen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- c) Allen Mitgliedern ist von der Absicht der Auflösung mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich Kenntnis zu geben.

V. Die Satzung

1) Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde am 10.01.2017 von der Mitgliederversammlung genehmigt, und ist ab diesem Zeitpunkt gültig.

Reutlingen, den 10.01.2017